

BRANDENBURG-KREDIT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Allgemeine Bestimmungen (AB-KI) - Vertragsverhältnis ILB - Kreditinstitute -

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem oben genannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Zweckgebundene Mittelverwendung, Primärhaftung

- 1.1 Die zweckgebundenen Mittel werden grundsätzlich unter der Primärhaftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes zugesagt (Hausbankprinzip).
- 1.2 Für diese Darlehen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Darlehenszusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden. In Abhängigkeit vom Zinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung von ILB-Darlehen eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht an den Endkreditnehmer darstellen.

2 Darlehensvertrag, Zinszahlungspflichten

- 2.1 Auf sämtliche zwischen der ILB und den unmittelbar refinanzierten Kreditinstituten (nachfolgend "Parteien") geschlossenen Darlehensverträge findet neben den vorliegenden "Allgemeinen Bestimmungen Kreditinstitute (AB-KI)" Darlehensrecht Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Zinssatz infolge günstigerer Refinanzierungsbedingungen der ILB im jeweiligen Zinsgefüge rechnerisch negativ ist und daher von der ILB zu zahlen ist. Unabhängig vom Schuldner der Zinszahlungspflicht wird daher zur Bezeichnung dieser Bedingungen sowie nachfolgend und in der gesamten Vertragsdokumentation stets einheitlich die Vertragsbezeichnung "Darlehen" verwendet.
- 2.2 Der in den vorliegenden AB-KI verwendete Zinsbegriff umfasst somit sowohl Sollzinszahlungspflichten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber der ILB als auch laufzeitabhängig vereinbarte Zahlungspflichten der ILB (rechnerisch negativer Zinssatz, nachfolgend "Zinszahlungspflicht" der ILB, "Zinszahlung" oder "Zinssatz") gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut.
- 2.3 Vereinbaren die Parteien einen Darlehensvertrag, der ausschließlich von der ILB zu verzinsen ist, so ist die ILB gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut verpflichtet, Darlehensmittel in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und für die vereinbarte Zinsbindungsdauer den geschuldeten Zins zu entrichten. Eine Zinszahlungspflicht der ILB entsteht nur bezüglich des jeweils valutierenden Darlehensbetrages. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Darlehensmittel bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die ILB ist berechtigt, Zinszahlungen an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut so lange nicht zu leisten, wie sich dieses mit fälligen Tilgungsraten im Verzug befindet.
- 2.4 Mit Zugang der Darlehenszusage der ILB in Textform gilt der Darlehensvertrag als geschlossen, sofern die Parteien nicht zuvor eine andere Form vereinbart haben.
- 2.5 Die Verpflichtung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten besteht unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer seinen eigenen kreditvertraglichen Pflichten der Hausbank gegenüber nachkommt oder nicht.

3 Abruf der Mittel / Bereitstellungsprovision

- 3.1 Wird bereits bei der Darlehensbeantragung ein fester Valutierungstermin genannt, so hat das refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit dem Inhalt der Darlehenszusage der ILB in der jeweils vorgegebenen Form rechtswirksam zu bestätigen.

- 3.2 Wird bei der Darlehensbeantragung kein fester Valutierungstermin genannt, so kann nach Zugang der Darlehenszusage der ILB von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut die Darlehensvaluta abgerufen werden, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- 3.3 Der Abruf muss grundsätzlich mindestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Valutierungstermin der ILB zugegangen sein und ist ausschließlich unter Verwendung des von der ILB zur Verfügung gestellten Abrufformulars auf das hinterlegte Referenzkonto vorzunehmen.
- 3.4 Die ILB ist bereit, Zahlungsaufträge auch mittels Telefax entgegenzunehmen; die Übermittlung durch elektronische Medien ist zulässig, sofern das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der ILB jeweils dazu durch eine gesonderte Vereinbarung autorisiert wurde. Das die Zahlungen abrufende Kreditinstitut stellt die ILB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der ILB durch Falschübermittlung, Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse, Irrtümer u. ä. entstehen; dies gilt nicht für von der ILB zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 3.5 Die ILB ist berechtigt, für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Darlehenszusage genannten Termin an, eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Diese ist jeweils zu den in der Darlehenszusage genannten Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig und/oder wird bei Auszahlung der Mittel in Abzug gebracht.
- 3.6 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehenszusage oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die ILB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

4 Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- 4.1 Wird ein von der ILB zugesagtes Darlehen ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der ILB den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der ILB vereinbart wurde.
- 4.2 Die Ersatzpflicht tritt unabhängig davon ein, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Nichtabnahme selbst zu vertreten hat oder ein Verhalten Dritter – insbesondere Handlungen oder Unterlassungen des Endkreditnehmers oder einer ggf. mittelbar refinanzierten Hausbank – dafür ursächlich ist. Es obliegt allein dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, ggf. Regressansprüche gegen den Endkreditnehmer und/oder dessen mittelbar refinanzierte Hausbank rechtswirksam zu begründen.
- 4.3 Die Nichtabnahme ist der ILB gegenüber schriftlich zu erklären.

5 Zinsen, Zinstermine und Verzugsfolgen

- 5.1 Die Darlehen sind mit dem in der Darlehenszusage genannten Zinssatz entweder vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die ILB oder von der ILB an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zu verzinsen.
- 5.2 Soweit die ILB in ihrer Darlehenszusage einen Zinssatz für den Endkreditnehmer nennt, ist dieser als höchstzulässiger Zinssatz für das Darlehen der Hausbank an den Endkreditnehmer verbindlich. Ein Mindest-Sollzinssatz von 0,01 % für das Darlehen der Hausbank an den Endkreditnehmer darf nicht unterschritten werden (kein unentgeltliches Darlehen).
- 5.3 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die ILB (Überweisungstag) folgenden Tag und endet mit dem in der Zusage genannten Fälligkeitstag. Wird ein Darlehen mit Zustimmung der ILB vorzeitig zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig.
- 5.4 Die Zinsen werden mittels der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechnet (30/360).
- 5.5 Die ILB hat Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen, sofern Zins- und/oder Tilgungsbeträge nicht fristgerecht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin eingehen.

6 Einzugsverfahren, Zahlungssavise, Aufrechnung

6.1 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die ILB grundsätzlich zum Einzug der fälligen Forderungen durch ein gültiges SEPA-Mandat zu ermächtigen. Die ILB wird dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut den Einzug fälliger Beträge rechtzeitig avisieren. Mit Forderungen gegen die ILB kann nur insoweit aufgerechnet werden, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung, Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

7.1 Während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer haben das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Ein jederzeitiges Rückzahlungsrecht im Sinne des § 488 Abs. 3 S. 3 § BGB ist jedoch ausgeschlossen.

7.2 Sofern die ILB bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Hausbank zustimmt, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die ILB verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der ILB vereinbart wurde. Die vom Endkreditnehmer geleisteten vorzeitigen Rückzahlungen sind unverzüglich an die ILB abzuführen.

7.3 Die ILB behält sich die vollständige oder anteilige Valutierung des zugesagten Darlehens sowie die sofortige vollständige oder anteilige Rückforderung des Darlehensbetrages und der Zinsverbilligung (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, falls

- a) das Darlehen und die Zinsverbilligung durch unwahre Angaben des Endkreditnehmers erlangt oder die Darlehensvaluta durch den Endkreditnehmer zweckwidrig verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
- c) der Verpflichtung nach dem Kreditwesengesetz (§18 KWG) zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen wurde,
- d) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit der Zahlung von Zins- und/oder Tilgungsbeträgen länger als einen Monat in Rückstand gerät,
- e) die vereinbarten Darlehenssicherheiten der ILB nicht unverzüglich nach Refinanzierung oder innerhalb einer vereinbarten Frist gestellt und übertragen werden,
- f) die ggf. gewährte Beihilfe an den Endkreditnehmer rechtswidrig ist. In diesem Fall ist die Hausbank verpflichtet, auf Aufforderung der ILB diese Beihilfe unverzüglich vom Endkreditnehmer zurückzufordern und an die ILB weiterzuleiten, oder
- g) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) -Vertragsverhältnis Hausbank- Endkreditnehmer eingelegt wird.

7.4 Auch in den Fällen der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die ILB nach Ziff. 7.3 steht der ILB eine Vorfälligkeitsentschädigung zu.

7.5 Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.

- 7.6 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die ILB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - berechtigen. Auf Wunsch der ILB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 7.7 Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch das Darlehen der ILB fällig.
- 7.8 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

8 Konditionenanpassung

- 8.1 Soweit der Zinssatz nicht für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt ist, wird die ILB spätestens 6 Wochen vor dem in der Zusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist ein neues, an dem dann aktuellen Zinsgefüge orientiertes Prolongationsangebot unterbreiten sowie ggf. bei langfristigen Annuitätendarlehen neue Tilgungsbedingungen für die Restlaufzeit vereinbaren.
- 8.2 Wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist keine Vereinbarung über eine neue Zinsvereinbarung getroffen, ist der noch ausstehende Darlehensbetrag einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

9 Besicherung

- 9.1 Die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten sind an die ILB sicherungshalber abzutreten. Sie sichern sämtliche bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus allen Refinanzierungszusagen, die die ILB dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut erteilt. Die Forderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Abtretung der Forderungen nebst allen Nebenrechten ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der ILB aus ihrer jeweiligen Darlehenszusage. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut wird zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich vornehmen.
- a) Im einstufigen Refinanzierungsverfahren werden die Forderungen gegen den Endkreditnehmer nebst allen Nebenrechten mit dem ersten Abruf zugesagter Mittel an die ILB abgetreten. Bei Darlehenszusagen mit fixer Valutierungsangabe erfolgt die Abtretung durch die Einverständniserklärung zur Darlehenszusage, vgl. Ziff. 3.1.
- b) Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt (mehrstufiges Refinanzierungsverfahren), so wird sich das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (z. B. Zentralinstitut) vom mittelbar refinanzierten Kreditinstitut (Hausbank) deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderungen nebst allen Nebenrechten abtreten lassen. Die Abtretungen der Endkreditnehmerforderungen sowie der Forderungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes gegen die Hausbank an die ILB erfolgt durch den ersten Abruf der zugesagten Mittel durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder ersatzweise durch eine gesonderte Einverständniserklärung.

Die Hausbank hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des Darlehensvertrages ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst aller Nebenrechte bereits mit ihrer Entstehung an die ILB abgetreten werden.

- 9.2 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zieht die an die ILB abgetretene Forderung bis auf jederzeit möglichen Widerruf, den die ILB nur aus wichtigem Grund ausübt, im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ein. Im Falle des Widerrufs sind die den von der ILB refinanzierten Darlehen betreffenden Darlehensverträge, Sicherungsvereinbarungen, Buchungsbelege, Grundschuldbriefe und -bestellungsurkunden, etc. (Darlehens- und Geschäftsunterlagen) auf Anforderung der ILB unverzüglich an diese zu übersenden.

- 9.3 Das von der ILB refinanzierte Darlehen ist vom Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Akzessorische Sicherheiten, die mit Abtretung der Forderungen auf die ILB übergegangen sind, sind von der Hausbank unentgeltlich und treuhänderisch für die ILB zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, die ihm gestellten oder zu stellenden nichtakzessorischen Sicherheiten unentgeltlich für die ILB zu halten und der ILB auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt, hat das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Hausbank des Endkreditnehmers hierzu zu verpflichten.
- 9.4 Die ILB kann den Abschluss des Darlehensvertrages von der Stellung weiterer Darlehenssicherheiten abhängig machen. Hat die ILB bei Abschluss des Darlehensvertrages zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Stellung weiterer Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung hinsichtlich der Ansprüche der ILB gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 10.1 dieser AB-KI bei einer Hausbank wesentliche Verstöße gegen diese AB-KI oder erhebliche Mängel in der Darlehensbearbeitung festgestellt werden, oder
 - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen, oder
 - sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.
- Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ILB eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ILB, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung nach Ziff. 13 dieser AB-KI Gebrauch zu machen, falls das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie dieses zuvor darauf hinweisen.
- 9.5 Mit voller Befriedigung aller Zahlungsforderungen der ILB aus ihrer jeweiligen Darlehenszusage sind die hierfür bestellten Sicherheiten freigegeben.
- 9.6 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der ILB alle Auslagen und Kosten, die der ILB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das refinanzierte Kreditinstitut kann Abrechnung verlangen.

10 Überwachungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- 10.1 Die Hausbank hat die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer zu überwachen. Sie ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form und Sorgfalt zu dokumentieren. Die Hausbank wird der ILB die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Zinsverbilligungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bestätigen.
- 10.2 Im Hinblick auf Ziff. 11 sind insbesondere die Darlehens- und Geschäftsunterlagen sowie die Dokumentation der Überwachung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes beim Endkreditnehmer für die Dauer des Darlehensverhältnisses gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens aber 10 Jahre seit Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer aufzubewahren.

11 Prüfungsrechte, Informationspflichten, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

- 11.1 Die ILB und/oder die Landwirtschaftliche Rentenbank, soweit das Darlehen über diese refinanziert ist, und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Verwendung der zweckgebundenen Darlehen zu prüfen und Einblick in die vollständigen Darlehens- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Von der ILB angeforderte Darlehens- und Geschäftsunterlagen sind innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen zu übersenden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die ILB berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.

11.2 Das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die ILB über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verhältnis zum Endkreditnehmer unterrichten, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten.

11.3 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich der ILB gegenüber zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

12 Verpflichtung von Endkreditnehmer und Hausbank

12.1 Die Hausbank ist verpflichtet, in ihren Vertrag mit dem Endkreditnehmer die „Allgemeine(n) Bestimmungen Endkreditnehmer (AB-EKN)“ der ILB einzubeziehen.

12.2 Beim mehrstufigen Refinanzierungsverfahren ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, die „Allgemeine(n) Bestimmungen Kreditinstitute (AB-KI)“ der ILB in ihren Vertrag mit der Hausbank einzubeziehen.

12.3 Die Bezeichnung des in der Darlehenszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließendem Vertrag zu übernehmen.

13 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist

13.1 Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Darlehenszusagen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ILB deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 10.1 dieser AB-KI bei der Hausbank wesentliche Verstöße gegen diese AB-KI oder erhebliche Mängel in der Darlehensbearbeitung festgestellt werden, oder

b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen, oder

c) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 9.4 dieser AB-KI auf Grund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

13.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des BGB) entbehrlich.

13.3 Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die ILB dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Potsdam, 1. Juni 2022